OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651524/2/MS

Datum:
Linz, 30. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des L B, L, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Juli 2019, GZ: VerkR21-24-2019/LL, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Juli 2019, GZ: VerkR21-24-2019/LL (im Folgenden: belangte Behörde) wurde Herrn L B (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Beibringung der für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (psychiatrische Stellungnahme, verkehrspsychologische Stellungnahme, internistische Stellungnahme, Haaranalyse auf Ethylglucuronid), gerechnet ab der Rechtskraft dieses Bescheides entzogen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. August 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend dargelegt, er sei aus finanziellen Gründen nicht in der Lage die geforderten Befunde beizubringen.

Mit Schreiben vom 23. August 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich innerhalb von 3 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 15. Jänner 2019 zu eigenen Handen zugestellt.

Die amtsärztliche Untersuchung fand am 10. April 2019 statt und wurde der Beschwerdeführer aufgrund des Untersuchungsergebnisses mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. April 2019 aufgefordert, innerhalb von vier Wochen

ab Rechtskraft dieses Bescheides die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (psychiatrische Stellungnahme, verkehrspsychologische Stellungnahme, internistische Stellungnahme und Haaranalyse auf Ethylglucuronid - Haarlänge mind. 2 cm) beizubringen.
In diesem Bescheid wurde der Beschwerdeführer auch auf die Folgen hingewiesen, wenn er die erforderlichen Befunde nicht (rechtzeitig) beibringt.
Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 24. April 2019 mittels Hinterlegung zugestellt.

Da die Befunde seitens des Beschwerdeführers nicht beigebracht wurden, hat die belangte Behörde mit dem nunmehr bekämpften Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststand und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß dem letzten Satz des § 24 Abs. 4 FSG setzt die Rechtskraft des Aufforderungsbescheides voraus. Vor einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dieser Gesetzesstelle ist lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem Bescheid festgesetzten Frist – bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Aufforderungsbescheides kann im Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden (VwGH 25.2.2003, 2001/11/0179; 20.4.2004, 2004/11/0015; 28.6.2005, 2005/11/0052 u.a.).

Der Aufforderungsbescheid wurde dem Beschwerdeführer am 24. April 2019 durch Hinterlegung zugestellt und blieb von diesem unbekämpft, sodass dieser Bescheid

in Rechtskraft erwachsen ist. Die Beibringung der Befunde bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides erfolgte nicht. Aufgrund dieser Tatsachen (Rechtskraft des Aufforderungsbescheides und Nichtbeibringung der im Aufforderungsbescheid genannten Befunde bis zur Erlassung des Entzugsbescheides) hatte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung bis zur Beibringung der im Aufforderungsbescheid angeführten Befunde zu entziehen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß